

Landratsamt Rastatt
Amt für Migration und Integration
Einbürgerung

Telefon: 07222 381-4390
Fax: 07222 381-4399
E-Mail: einbuengerung@landkreis-rastatt.de

Aktenzeichen 4.35/102.14

Einwilligungserklärung zum Einbürgerungsantrag

1. Antragsteller/in

Familienname:	Ggf. Geburtsname:
Vornamen:	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Geburtsort, Staat:
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

Diese Erklärung gebe ich zugleich für meine miteinzubürgernden, minderjährigen Kinder ab:

Namen: _____

Adresse wie Antragsteller:

o. Adresse wie folgt: _____

Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

2. Erklärung

2.1 Ich bin damit einverstanden, dass die Einbürgerungsbehörde für den Zeitraum meines gesamten Einbürgerungsverfahrens die für die Entscheidung über meinen Einbürgerungsantrag erforderlichen Auskünfte bei den für mich und meine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zuständigen Sozialleistungsträgern einholen kann.

2.2 Ich befreie die zu ersuchenden Stellen ausdrücklich vom besonderen Schutz meiner Sozialdaten gem. § 67b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Sozialgesetzbuch, 10. Buch (SGB X), so dass von diesen gegenüber der Einbürgerungsbehörde die erforderlichen Auskünfte (Leistungsbezug ja/nein, Rückforderungen aus früherem Leistungsbezug, Ursache für den Leistungsbezug) erteilt, bzw. die maßgeblichen Bescheide vorgelegt werden können.

2.3 Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung dieses Einverständnisses zu einer Ablehnung des Einbürgerungsantrages führen kann, da die Einbürgerungsbehörde dann nicht in ausreichendem Umfang über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller urteilen kann. Auch stellt es eine Verletzung der Mitwirkungspflichten als Antragsteller gem. § 37 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Verbindung mit § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dar, wenn nicht alles unternommen wird, die eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Einbürgerungsbehörde offen zu legen.

2.4 Gleichzeitig ermächtige ich gemäß

- **§ 51 Bundesdatenschutzgesetz und den entsprechenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes,**
- **§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung hinsichtlich des Steuergeheimnisses**

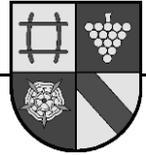
alle sonstigen ersuchten Behörden, Gerichte und anderen Institutionen, der Einbürgerungsbehörde des Landratsamtes Rastatt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Akten vorzulegen.

den

(Ort, Datum)

(vollständige Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers)

(Unterschrift d. weiteren gesetzlichen Vertreters d. Minderjährigen)



Landratsamt Rastatt
Amt für Migration und Integration
Einbürgerung

Telefon: 07222 381-4390
Fax: 07222 381-4399
E-Mail: einbuengerung@landkreis-rastatt.de

Aktenzeichen 4.35/102.14

Einwilligungserklärung zum Einbürgerungsantrag

1. Antragsteller/in

Familienname:	Ggf. Geburtsname:
Vornamen:	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Geburtsort, Staat:
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

Diese Erklärung gebe ich zugleich für meine miteinzubürgernden, minderjährigen Kinder ab:

Namen: _____

Adresse wie Antragsteller:

o. Adresse wie folgt: _____

Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

2. Erklärung

2.1 Ich bin damit einverstanden, dass die Einbürgerungsbehörde für den Zeitraum meines gesamten Einbürgerungsverfahrens die für die Entscheidung über meinen Einbürgerungsantrag erforderlichen Auskünfte bei den für mich und meine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zuständigen Sozialleistungsträgern einholen kann.

2.2 Ich befreie die zu ersuchenden Stellen ausdrücklich vom besonderen Schutz meiner Sozialdaten gem. § 67b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Sozialgesetzbuch, 10. Buch (SGB X), so dass von diesen gegenüber der Einbürgerungsbehörde die erforderlichen Auskünfte (Leistungsbezug ja/nein, Rückforderungen aus früherem Leistungsbezug, Ursache für den Leistungsbezug) erteilt, bzw. die maßgeblichen Bescheide vorgelegt werden können.

2.3 Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung dieses Einverständnisses zu einer Ablehnung des Einbürgerungsantrages führen kann, da die Einbürgerungsbehörde dann nicht in ausreichendem Umfang über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller urteilen kann. Auch stellt es eine Verletzung der Mitwirkungspflichten als Antragsteller gem. § 37 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Verbindung mit § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dar, wenn nicht alles unternommen wird, die eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Einbürgerungsbehörde offen zu legen.

2.4 Gleichzeitig ermächtige ich gemäß

- **§ 51 Bundesdatenschutzgesetz und den entsprechenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes,**
- **§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung hinsichtlich des Steuergeheimnisses**

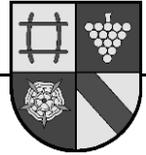
alle sonstigen ersuchten Behörden, Gerichte und anderen Institutionen, der Einbürgerungsbehörde des Landratsamtes Rastatt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Akten vorzulegen.

den

(Ort, Datum)

(vollständige Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers)

(Unterschrift d. weiteren gesetzlichen Vertreters d. Minderjährigen)



Landratsamt Rastatt
Amt für Migration und Integration
Einbürgerung

Telefon: 07222 381-4390
Fax: 07222 381-4399
E-Mail: einbuengerung@landkreis-rastatt.de

Aktenzeichen 4.35/102.14

Einwilligungserklärung zum Einbürgerungsantrag

1. Antragsteller/in

Familienname:	Ggf. Geburtsname:
Vornamen:	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Geburtsort, Staat:
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

Diese Erklärung gebe ich zugleich für meine miteinzubürgernden, minderjährigen Kinder ab:

Namen: _____

Adresse wie Antragsteller:

o. Adresse wie folgt: _____

Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

2. Erklärung

2.1 Ich bin damit einverstanden, dass die Einbürgerungsbehörde für den Zeitraum meines gesamten Einbürgerungsverfahrens die für die Entscheidung über meinen Einbürgerungsantrag erforderlichen Auskünfte bei den für mich und meine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zuständigen Sozialleistungsträgern einholen kann.

2.2 Ich befreie die zu ersuchenden Stellen ausdrücklich vom besonderen Schutz meiner Sozialdaten gem. § 67b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Sozialgesetzbuch, 10. Buch (SGB X), so dass von diesen gegenüber der Einbürgerungsbehörde die erforderlichen Auskünfte (Leistungsbezug ja/nein, Rückforderungen aus früherem Leistungsbezug, Ursache für den Leistungsbezug) erteilt, bzw. die maßgeblichen Bescheide vorgelegt werden können.

2.3 Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung dieses Einverständnisses zu einer Ablehnung des Einbürgerungsantrages führen kann, da die Einbürgerungsbehörde dann nicht in ausreichendem Umfang über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller urteilen kann. Auch stellt es eine Verletzung der Mitwirkungspflichten als Antragsteller gem. § 37 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Verbindung mit § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dar, wenn nicht alles unternommen wird, die eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Einbürgerungsbehörde offen zu legen.

2.4 Gleichzeitig ermächtige ich gemäß

- **§ 51 Bundesdatenschutzgesetz und den entsprechenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes,**
- **§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung hinsichtlich des Steuergeheimnisses**

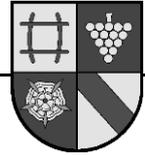
alle sonstigen ersuchten Behörden, Gerichte und anderen Institutionen, der Einbürgerungsbehörde des Landratsamtes Rastatt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Akten vorzulegen.

den

(Ort, Datum)

(vollständige Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers)

(Unterschrift d. weiteren gesetzlichen Vertreters d. Minderjährigen)



Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung im Einbürgerungsverfahren (§ 3 Abs. 4 Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG)

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder dies in der Vergangenheit getan hat,

- die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
- den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 11 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes [StAG]).

Die Einbürgerung ist auch dann ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, oder wenn sich der Ausländer bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder damit droht (§ 11 Satz 1 Nr. 2 StAG in Verbindung mit § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes).

Daher wird bei jeder Einbürgerung eine sicherheitsmäßige Überprüfung aller Antragsteller und Antragstellerinnen durchgeführt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 37 Absatz 2 StAG). Die sicherheitsmäßige Überprüfung erfolgt unter Mitwirkung des Landesamts für Verfassungsschutz. Zu diesem Zweck teilt die Einbürgerungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz folgende Personalien mit: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum, -ort und -land, Geschlecht, jetzige und frühere Wohnanschriften der letzten 8 Jahre. Das Landesamt für Verfassungsschutz wertet etwa vorhandenes eigenes Wissen und das Wissen anderer inländischer Sicherheitsbehörden (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer) aus. Weitergehende Ermittlungen werden vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht durchgeführt. Wenn das Landesamt für Verfassungsschutz nach der Auswertung feststellt, dass über Sie Erkenntnisse vorhanden sind, die Ihre Einbürgerung ausschließen könnten, teilt das Landesamt für Verfassungsschutz die zugrundeliegenden Erkenntnisse dem Innenministerium Baden-Württemberg mit. Gelangt das Innenministerium zu der Auffassung, dass die mitgeteilten Erkenntnisse die Ablehnung Ihrer Einbürgerung rechtfertigen, werden Sie von der Einbürgerungsbehörde vor der Ablehnung Ihres Einbürgerungsantrags hierzu angehört.

Sofern dem Landesamt für Verfassungsschutz oder anderen inländischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse über Sie vorliegen, werden die von der Einbürgerungsbehörde mitgeteilten Daten

nicht gespeichert. Liegen dagegen dem Landesamt für Verfassungsschutz oder einer anderen inländischen Sicherheitsbehörde Erkenntnisse über Sie vor, wird ein Hinweis auf die durchgeführte Überprüfung in das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder (NADIS) sowie in das Datenbanksystem des Landesamts für Verfassungsschutz aufgenommen, damit das Innenministerium unterrichtet werden kann, wenn weitere Erkenntnisse über Sie anfallen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wird vom Abschluss Ihres Einbürgerungsverfahrens verständigt. Werden dem Landesamt für Verfassungsschutz danach neue Erkenntnisse über Sie bekannt, wird das Innenministerium informiert, sofern diese Erkenntnisse es zulassen, Ihre Einbürgerung zurückzunehmen.

Erklärung

Ich habe die vorstehende Unterrichtung über meine sicherheitsmäßige Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz zur Kenntnis genommen.

Datum:

.....

Unterschrift

.....

Name in Druckbuchstaben

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

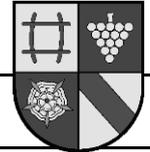
Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS



Belehrung zur Angabe von strafrechtlichen Verurteilungen sowie laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren im In- und Ausland

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist eine Einbürgerung nur möglich, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt wurde. Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen bzw. zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten bleiben hierbei gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StAG unberücksichtigt. Dies gilt für alle Einbürgerungsbewerber über 14 Jahre.

Sind Verurteilungen aus der Vergangenheit noch nicht aus dem Bundeszentralregister (BZR) getilgt und überschreiten sie das Maß von 90 Tagessätzen bzw. 3 Monaten so ist eine Einbürgerung ausgeschlossen.

Wichtig:

Mit Tilgung der Strafe ist nicht die Begleichung der Geldstrafe oder die Verbüßung einer Haftstrafe gemeint, sondern immer die Löschung aus dem BZR.

Für die Tilgung von Straftaten aus dem BZR gibt es – abhängig von der Höhe und der Anzahl der Strafen – bestimmte Fristen, die im § 46 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aufgeführt sind.

Bitte beachten:

Für ein Führungszeugnis, das Sie privat anfordern können, gelten für die aufzunehmenden Eintragungen kürzere Fristen, die mit den unten genannten Fristen nicht identisch sind.

Das heißt: auch Strafen, die im Führungszeugnis nicht mehr aufgeführt sind, können gegebenenfalls noch nicht aus dem Bundeszentralregister gelöscht worden sein.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Strafen bereits aus dem Bundeszentralregister getilgt wurden, geben Sie diese bitte auch zu Ihrer eigenen Sicherheit immer an (wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Strafvorschrift des § 42 StAG – siehe Merkblatt „Kenntnisnahme Strafvorschriften“) oder fragen Sie bei der Einbürgerungsbehörde nach – gegebenenfalls kann diese vorab das Bundeszentralregister gegen Gebühr auf Eintragungen prüfen. Sollte es im weiteren Verfahren zu einer Einbürgerung kommen, wird diese Gebühr mit der Gebühr für die Einbürgerung verrechnet.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Erklärung zur Angabe von strafrechtlichen Verurteilungen sowie laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren im In- und Ausland

Zu den vorstehenden Ausführungen gebe ich

Name, Vorname	Geburtsdatum, - ort
---------------	---------------------

für mich und meine miteinzubürgernden, minderjährigen Kinder

Namen

folgende Erklärung ab:

Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens alle gegen mich und meine o.g. Kinder ergangenen Verurteilungen **unter Ziffer 5.1 des Antragsformulars zu offenbaren habe**, sofern diese nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt sind.

Auch laufende Ermittlungs- und Strafverfahren im In- und Ausland habe ich **unter Ziffer 5.3 des Antragsformulars** anzugeben. Dies gilt auch für im Ausland erfolgte Verurteilungen gegen mich und meine Kinder. Sollte gegen mich oder meine Kinder während des Einbürgerungsverfahrens ein Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt werden oder eine Strafe verhängt werden, habe ich dies unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen.

Die folgenden **nicht abschließenden** Hinweise zur Tilgungsfrist sind zu beachten:

5 Jahre Tilgungsfrist:

- Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten, wenn keine weitere Strafe vorhanden ist
- Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr

10 Jahre Tilgungsfrist:

- Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe vorhanden ist
- Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten, wenn weitere Strafen vorhanden sind
- Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn keine weitere Freiheits- oder Jugendstrafe vorhanden ist

-
- grundsätzlich bei einer Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr

15 Jahre Tilgungsfrist:

- mehrere Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr
- Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn eine Jugendstrafe vorhanden ist
- Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr

20 Jahre Tilgungsfrist:

Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr, wenn die Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) erfolgt ist.

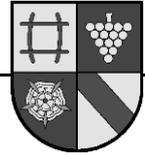
Verurteilungen zu lebenslangen Haftstrafen oder Verurteilungen auf Grund der § 176c und § 176d Strafgesetzbuch (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) werden grundsätzlich nicht aus dem BZR gelöscht.

Die Frist für die Tilgung beginnt immer mit dem ersten Urteil. Sind mehrere Eintragungen im Bundeszentralregister vorhanden, werden erst alle getilgt, wenn für alle Strafen die Tilgungsfrist abgelaufen ist.

Mir wurde die Gelegenheit gegeben, offene Fragen hinsichtlich der Tilgung etwaiger gegen mich oder meine ergangene Vorstrafen bei der Einbürgerungsbehörde zu stellen.

Den Inhalt der Belehrung und der Erklärung habe ich verstanden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Kennnismahme der Strafvorschriften des § 42 Staatsangehörigkeitsrecht

Ich wurde auf die Strafvorschrift des § 42 Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung macht oder benutzt, um sich oder einem anderen die Einbürgerung zu erschleichen.

Im weiteren Einbürgerungsverfahren sind insbesondere folgende Sachverhalte mitzuteilen:

- Ehescheidung, Getrenntleben, Eheschließung, Geburt eines Kindes, Tod eines Familienangehörigen, Umzug in Deutschland oder ins Ausland
- Einleitung eines Ermittlungs-/Strafverfahrens oder Verurteilung zu einer Geld-, Jugend- oder Freiheitsstrafe in Deutschland oder im Ausland
- Verlust oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Bezug öffentlicher Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, An-/Abmeldung eines Gewerbebetriebs oder sonstige wesentliche Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen
- Neuausstellung oder Verlängerung des Passes/Personalausweises
- Verlängerung, Änderung oder Widerruf des Aufenthaltstitels

_____, den
Ort

Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Landratsamt Rastatt
Einbürgerungsbehörde
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen; Loyalitätserklärung

Familienname, Vorname/n	Geburtsdatum und -ort
-------------------------	-----------------------

1. Bedeutung des Bekenntnisses

Das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangt als Voraussetzung für jede Einbürgerung ein Bekenntnis zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes sowie zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen**. Nähere Ausführungen enthält das beigefügte **Merkblatt zur Verfassungstreue und Absage an alle Formen des Extremismus**. Durch das Bekenntnis soll Ihre Hinwendung zur Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert werden.

1.1 Inhalt des Bekenntnisses

Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und
- dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen, mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen,
- die besondere historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere den Schutz jüdischen Lebens, sowie
- das friedliche Zusammenleben der Völker und das Verbot der Führung eines Angriffskriegs.

Ich bestätige, dass ich das Merkblatt sowie Inhalt und Bedeutung des Bekenntnisses verstanden habe und dass meine Erklärung meiner inneren Überzeugung entspricht.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

2. Inhalt und Bedeutung der Loyalitätserklärung

2.1 Keine Einbürgerung bei extremistischen Bestrebungen!

Wer extremistische Bestrebungen selbst verfolgt oder derartige Aktivitäten anderer unterstützt, kann nicht eingebürgert werden. Dies gilt auch, wenn die Verfolgung oder Unterstützung zeitlich zurückliegt, es sei denn, es kann eine Abwendung von der Bestrebung glaubhaft gemacht werden. Eine kurze Erläuterung der extremistischen Bestrebungen findet sich in dem beigefügten **Merkblatt**.

2.2 Bedeutung der Loyalitätserklärung

Meine Erklärung zu extremistischen Bestrebungen dient der Ermittlung des Sachverhalts, der der Bearbeitung meines Einbürgerungsantrags zugrunde gelegt wird. Ich bin verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen; sie werden ggf. dem Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt, um den Wahrheitsgehalt meiner Angaben zu überprüfen. Falls ich mich in einer Art und Weise betätigt haben sollte, bei der ich nicht sicher bin, ob ich damit extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt habe, teile ich dies ebenfalls mit und kennzeichne die Information als zweifelhaft. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben zur Ablehnung meines Antrags, für den Fall einer bereits vollzogenen Einbürgerung zur Prüfung einer Rücknahme meiner Einbürgerung führen können und dass sie darüber hinaus mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Ich habe daher meine Erklärung zu extremistischen Bestrebungen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorbereitet und gebe sie in diesem Sinne ab.

2.3 Den Inhalt und die Bedeutung der Erklärung zu extremistischen Bestrebungen einschließlich des Merkblatts habe ich verstanden. Ich gebe auf dieser Grundlage folgende Erklärung ab; für mich trifft zu,

2.3.1 dass ich derzeit **keine** extremistischen Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder in der Vergangenheit verfolgt oder unterstützt habe
(weiter mit Nr. 3.1)

2.3.2 dass ich früher derartige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt habe, mich aber **inzwischen abgewandt** habe
(weiter mit Nr. 3.2)

2.3.3 dass ich **Zweifel** habe, ob ich extremistische Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe
(weiter mit Nr. 3.3).

3. Meine Erklärung zu extremistischen Bestrebungen

3.1 Keine Verfolgung oder Unterstützung extremistischer Bestrebungen (zu Nr. 2.3.1)

Ich erkläre, dass ich derzeit keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder in der Vergangenheit verfolgt oder unterstützt habe, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Ich bestätige, dass ich Gelegenheit hatte, Fragen zu stellen, dass ich das Merkblatt sowie Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung verstanden habe; ich versichere, dass ich meine Erklärung zu extremistischen Bestrebungen hiermit nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig abgebe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

3.2 Abwendung von einer früheren Verfolgung oder Unterstützung extremistischer Bestrebungen (zu Nr. 2.3.2)

Ich erkläre, dass ich

Zeitraum Von	Bis
-----------------	-----

extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt habe. Es handelt sich dabei um folgende Aktivitäten (bei Platzmangel gesondertes Blatt anfügen):

Ich erkläre weiter, dass ich mich hiervon seit

Zeitpunkt

gelöst habe; zur Glaubhaftmachung meiner Abwendung gebe ich Folgendes an und überreiche dazu folgende Belege (bei Platzmangel gesondertes Blatt anfügen):

Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.

Ich bestätige, dass ich Gelegenheit hatte, Fragen zu stellen, dass ich das Merkblatt sowie Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung verstanden habe; ich versichere, dass ich meine Erklärung zu extremistischen Bestrebungen hiermit nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig abgebe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

3.3 Zweifel an der Verfolgung oder Unterstützung extremistischer Bestrebungen (zu Nr. 2.3.3)

Ich habe folgende Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolge oder unterstütze sie noch immer, bei denen ich nicht sicher bin, ob es sich um extremistische Bestrebungen handelt (bei Platzmangel gesondertes Blatt anfügen):

Ich bestätige, dass ich Gelegenheit hatte, Fragen zu stellen, dass ich das Merkblatt sowie Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung verstanden habe; ich versichere, dass ich meine Erklärung zu extremistischen Bestrebungen hiermit nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig abgebe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

4. Bearbeitungsvermerk der Staatsangehörigkeitsbehörde

Der/Die Antragsteller/in hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen.

- Fragen sind nicht gestellt worden.
- Fragen sind gestellt und beantwortet worden (gegebenenfalls gesondertes Blatt anfügen).

Die vorstehende Erklärung ist

- in meiner Gegenwart von dem/der Antragsteller/in unterzeichnet worden,
- schriftlich eingereicht worden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Merkblatt zur Verfassungstreue und Absage an alle Formen des Extremismus

Familienname, Vorname/n	Geburtstag und -ort:
-------------------------	----------------------

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

mit der Beantragung Ihrer Einbürgerung streben Sie an, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Das deutsche Volk, zu dem Sie dann gehören, hat sich zur Festlegung der gemeinsamen Werte und seiner staatlichen Ordnung eine Verfassung - das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - gegeben, die über allen anderen Rechtsnormen steht und von allen Deutschen als unverbrüchlich anzuerkennen ist.

- Das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangt daher als Voraussetzung für jede Einbürgerung ein Bekenntnis zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes sowie zur**
- **besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.**
- Weiter müssen Sie erklären, dass Sie keine **extremistischen Bestrebungen verfolgen oder unterstützen**. Sofern Sie das früher getan haben, müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie sich inzwischen von derartigen Bestrebungen **abgewandt** haben.
- Schließlich müssen Sie vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde **feierlich erklären, dass Sie das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten** und alles unterlassen werden, was ihr schaden könnte.

Informationen über das Grundgesetz, die freiheitliche demokratische Grundordnung, das jüdische Leben in Deutschland, das Existenzrecht des Staates Israel und Antisemitismus - gehören zu den Kenntnissen über die Rechts- und Gesellschaftsordnung unseres Landes, über die deutsche Staatsangehörige grundsätzlich verfügen sollen. Das Merkblatt fasst die wichtigsten Gesichtspunkte zusammen, die Ihnen gegenwärtig sein sollten, wenn Sie die genannten Erklärungen abgeben.

1. Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die im Grundgesetz verankerte freiheitliche demokratische Grundordnung ist die Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie beschreibt eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt; sie ist eine rechtsstaatliche Ordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit, die den Schutz der Menschenwürde, der Freiheit und Gleichheit als oberste Ziele anerkennt.

Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen:

1.1 Demokratie und Volkssouveränität

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird durch Abstimmungen, allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen und durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der Rechtsprechung (Gerichte) und Verwaltung (Behörden) ausgeübt.

1.2 Rechtsstaatlichkeit

Die Parlamente sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, Gerichte und Behörden an Recht und Gesetz.

1.3 Recht auf eine parlamentarische Opposition

Die in den Parlamenten vertretenen Parteien, die nicht an der Regierung beteiligt sind, stellen die Opposition dar; sie bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe, sie zu kontrollieren.

1.4 Verantwortlichkeit und Ablösbarkeit der Regierung

Die Regierung ist dem Parlament für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig und verantwortlich; sie kann durch das Parlament abgelöst werden.

1.5 Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richterinnen und Richter sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet.

1.6 Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Gewalt und Willkür sind der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fremd. Dort, wo ausnahmsweise Gewalt angewendet werden muss, ist dies durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips angeordnet und staatlichen Organen vorbehalten.

1.7 Menschenrechte, wie sie im Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg konkretisiert sind

Die Achtung vor den Menschenrechten ist ein Stützpfeiler der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dazu gehört vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und Entfaltung.

1.8 Garantie der Menschenwürde und Gleichheit vor dem Gesetz

Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar und stehen dem Bekenntnis entgegen.

Mit umfasst ist damit auch die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau.

1.9. Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges

Mit dem Bekenntnis werden elementare in der Bundesrepublik Deutschland geltende Grundsätze abgebildet. Die Einbürgerungsbehörde hat sich zu vergewissern, dass deren Inhalt tatsächlich verstanden und verinnerlicht wurde.

2. Loyalitätserklärung: Keine Verfolgung oder Unterstützung extremistischer Bestrebungen

Sie müssen wahrheitsgemäß erklären, dass Sie keine extremistischen Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder dies früher auch nicht getan haben; andernfalls müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie sich von früheren Bestrebungen abgewandt haben.

2.1 Schutz vor extremistischen Bestrebungen

Bestrebungen sind politisch bestimmte Verhaltensweisen, die auf ein bestimmtes Ziel, wie etwa die Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, gerichtet sind. Einbürgerungsschädlich ist die Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen gegen folgende besonders geschützte Rechtsgüter:

- **Freiheitliche demokratische Grundordnung**

Mit Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind Ziele und Aktivitäten gemeint, die den Kern der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beschädigen oder die Verfassung insgesamt beseitigen wollen.

- **Bestand des Bundes oder eines Landes**

Aktivitäten gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes liegen dann vor, wenn die staatliche Einheit beseitigt werden oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abgetrennt werden soll.

- **Sicherheit des Bundes oder eines Landes**

Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes liegen dann vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt werden soll.

- **Schutz der Amtsführung der Verfassungsorgane oder ihrer Mitglieder**

Bestrebungen, die die Nötigung von Verfassungsorganen, z.B. des Bundespräsidenten, zum Ziel haben, fallen unter die Fallgruppe des Schutzes der Amtsführung der Verfassungsorgane.

- **Gefährdung der auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland**

Die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland sind berührt, wenn von deutschem Boden zur Durchsetzung religiöser, politischer oder sonstiger Ziele Bestrebungen ausgehen, die gewaltsam die politischen Verhältnisse in einem ausländischen Staat verändern wollen oder die gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Dadurch kann das friedliche Zusammenleben der Bundesrepublik mit einem anderen Staat oder das Verhältnis zu dessen Regierung beeinträchtigt werden. Die Gewalt muss nicht in Deutschland stattfinden, es können hier auch „nur“ die entsprechenden Vorbereitungen getroffen

werden, um im Ausland gegen Nichtdeutsche gewaltsam vorzugehen. So reicht es aus, wenn eine politische Exilorganisation im Ausland Gewalt anwendet und in Deutschland durch Spenden, organisatorisch oder durch eine länger währende passive Teilnahme an Veranstaltungen unterstützt wird.

- **Antisemitisch, rassistisch, oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen**

Jede antisemitische, rassistische, oder sonstige menschenverachtende Handlung ist mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar und steht dem Bekenntnis entgegen.

2.2 Merkmale extremistischer Bestrebungen

Extremistische Bestrebungen finden sich insbesondere in folgenden Erscheinungsformen

- **Extremistische Organisationen von Ausländern**

Das Spektrum ausländerextremistischer Organisationen in Deutschland umfasst linksextremistische, nationalistische, separatistische und islamistische Bestrebungen. Linksextremisten wollen in ihrem Heimatland die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung beseitigen und sie durch einen sozialistisch-kommunistischen Staat ersetzen. Die ideologischen Grundgedanken der Linksextremisten beruhen auf dem Marxismus-Leninismus sowie teilweise auf dem Maoismus. Nationalisten besitzen ein übersteigertes Nationalgefühl gegenüber anderen Völkern, auf die sie mit Geringschätzung und Verachtung herabsehen und die sie in entsprechender Weise beschimpfen. Für Nationalisten ergibt sich der Wert eines Menschen nur aus der Zugehörigkeit zu der eigenen, angeblich allen anderen Völkern überlegenen Nation. Separatisten streben nach der Loslösung und Unabhängigkeit ihrer Volksgruppe von dem Staat in ihrer Heimat. Islamisten missbrauchen die Religion des Islam gegenüber Angehörigen des eigenen Glaubens und gegenüber anderen, die sie als „Ungläubige“ bezeichnen (besonders Juden, Christen usw.). Islamisten sind der Ansicht, dass ihr Verständnis des Islam und von Staat und Gesellschaft das allein richtige ist. Islamisten wollen, dass sämtliche Bereiche des Lebens ausnahmslos von den Regeln der islamischen Religion beherrscht werden. Sie verneinen die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Staat und Religion in Deutschland. Manche Islamisten wollen die absolute Vorherrschaft der Religion mit Gewalt und Terror durchsetzen und sind bereit, für die Verwirklichung dieses Ziels Menschen zu töten.

- **Rechtsextremistische Organisationen**

Rechtsextremisten gehen von einer „biologischen“ Ungleichheit der Menschen aus. Sie teilen Menschen u.a. nach ihrem Aussehen, ihrem Geschlecht, ihrer Sprache, ihrer Herkunft, ihrer Zugehörigkeit zu einem Volk bzw. zu einer „Rasse“ (Hautfarbe) in verschiedene Gruppen ein. Diesen Gruppen sprechen Rechtsextremisten unterschiedliche Wertigkeiten zu und verneinen die für alle Menschen gültigen Menschenrechte. Besonders charakteristisch für Rechtsextremisten sind:

- Übersteigertes Nationalismus gegenüber anderen Staaten und Völkern.
- Feindlichkeit bis hin zu Hass gegenüber Ausländern und Minderheiten.
- Judenfeindlichkeit (Antisemitismus).
- Das Fehlen von Toleranz gegenüber Fremden oder Andersdenkenden, was in Hass und Gewalt gegen andere Menschen umschlagen kann.
- Anstelle der freiheitlichen Demokratie in Deutschland wollen Rechtsextremisten die Diktatur einiger weniger Personen oder eines „Führers“ errichten.

- **Linksextremistische Organisationen**

Linksextremisten versuchen, eine klassenlose Gesellschaft zu errichten, in der es in Wirtschaft und Industrie keinen Privatbesitz mehr gibt. Kommunisten und manche Sozialisten streben die Machtübernahme der „Arbeiterklasse“ im Staat an, indem sie andere „Klassen“ der Gesellschaft bekämpfen und unterdrücken. Die Übernahme der Macht wollen Kommunisten in der Regel durch einen gewalttätigen Aufstand (Revolution) erzwingen. Anarchisten lehnen im Unterschied zu Kommunisten jede feste Form der Macht, d. h. staatliche Strukturen, ab. Autonome wollen „herrschaftsfreie Räume“ schaffen. Den Staat und seine Vertreter wollen sie mit Gewalt zerschlagen bzw. bekämpfen.

2.3 Verfolgung oder Unterstützung von extremistischen Bestrebungen

Unterstützung oder Verfolgung von extremistischen Bestrebungen ist auf vielfältige Weise möglich. Grundsätzlich gehört jede Aktivität dazu, die für die Bestrebung und ihre Ziele objektiv nützlich ist. Danach kommen insbesondere in Betracht:

- Funktionärstätigkeit in einer Organisation, die extremistische Bestrebungen verfolgt oder die von einer Organisation gesteuert wird, die entsprechende Bestrebungen verfolgt,
- aktive Mitgliedschaft in einer Organisation, die entsprechende Bestrebungen verfolgt;
- eigene extremistische Handlungen außerhalb von solchen Organisationen.

Unter einer „Organisation“ ist jeder Personenzusammenschluss zu verstehen. Es muss sich weder um einen Verein im Rechtssinne, noch um förmliche Mitgliedschaften handeln. Auch ein religiöser Zusammenschluss (z.B. Moschee-Verein“) kann eine Organisation darstellen. „Eigene Handlungen“ können z.B. die Teilnahme

an Demonstrationen oder Spenden (auch Spendensammlungen) zugunsten der genannten Organisationen darstellen.

2.4 Abwendung von einer früheren Verfolgung oder Unterstützung extremistischer Bestrebungen

Eine Abwendung liegt vor, wenn frühere Bestrebungen nicht mehr verfolgt werden. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass dies auf einer Änderung der inneren Einstellung beruht. Die Abwendung setzt daher zunächst voraus, dass die Verfolgung oder Unterstützung extremistischer Bestrebungen eingeräumt und nicht bestritten werden. Des Weiteren ist ein individueller Lernprozess darzutun, der dem Verzicht auf frühere Bestrebungen vorauszugehen hat. Der bloße Austritt aus einem Verein reicht in der Regel nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn er in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einbürgerungsbegehren steht.

2.5 Unterzeichnung der Loyalitätserklärung

- Sofern Sie keine extremistischen Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, unterzeichnen Sie bitte die **Loyalitätserklärung in Abschnitt 3.1**.
- Haben Sie extremistischen Bestrebungen früher verfolgt oder unterstützt, sich inzwischen aber abgewendet, unterzeichnen Sie bitte die **Loyalitätserklärung in Abschnitt 3.2** und machen Sie Angaben, aus denen Ihre Abwendung ersichtlich wird.
- Sind Sie im Zweifel, ob bestimmte Aktivitäten, die Sie verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, als Verfolgung oder Unterstützung extremistischer Bestrebungen anzusehen sind, geben Sie bitte die **Loyalitätserklärung in Abschnitt 3.3** ab und machen Sie die dort erbetenen Angaben.

Bitte bemühen Sie sich im eigenen Interesse um eine sorgfältige und wahrheitsgemäße Abgabe der erforderlichen Erklärung. Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben führen zu einer Ablehnung Ihres Antrags; bei bereits vollzogenen Einbürgerungen wird die Rücknahme geprüft. Außerdem sind vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

3. Feierliches Bekenntnis

Vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist das feierliche Bekenntnis persönlich in der Einbürgerungsbehörde abzugeben:

„Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“

Das in die Zukunft gerichtete Versprechen setzt voraus, dass Sie sich der Bedeutung und Tragweite des feierlichen Bekenntnisses bewusst sind.

4. Fragen

richten Sie bitte vertrauensvoll an die für Sie zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde.

Ich bestätige, dass mir eine Fertigung dieses Merkblatts ausgehändigt worden ist.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Ich habe dazu keine Fragen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Ich habe Fragen und bitte um ein Gespräch.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------